

Corona-Überbrückungshilfe

Am 03.06.2020 hat die Bundesregierung die Einführung einer Corona-Überbrückungshilfe beschlossen.
Seit dem 10.07.2020 ist die Antragstellung möglich.
Wir geben einen Überblick.

Stefa Schwaiger

1) Ziel des Programms

Ziel der neuen Corona-Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate **Juni, Juli und August 2020** eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zur Existenzsicherung beizutragen.

2) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und bei denen ein bestimmter Umsatzeinbruch vorliegt. Antragsberechtigt sind auch Soloselbständige, Freiberufler und Vermieter, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus dieser Tätigkeit erzielen (Haupterwerb).

3) Erste Voraussetzung: Umsatzeinbruch mind. 60% in April zzgl. Mai 2020

Begünstigt werden Unternehmen, bei denen die Summe der Umsätze von April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber der Summe der Umsätze von April und Mai 2019 eingebrochen ist.

4) Zweite Voraussetzung: Umsatzeinbruch von mind. 40% in Juni, Juli oder August 2020

Um die Überbrückungshilfe für die Monate Juni, Juli oder August 2020 (Leistungsmonate) zu erhalten, muss in diesen Monaten ein Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 40 % gegenüber dem Vorjahr vorliegen.

Dabei wird jeder Monat des Leistungszeitraums für sich beurteilt.

Entscheidend für die Höhe der Überbrückungshilfe ist somit die Höhe des Umsatzeinbruchs in den Monaten Juni – August 2020.

5) Prozentuale Höhe der Überbrückungshilfe

Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird ein bestimmter Teil der betrieblichen Fixkosten erstattet. Die Erstattung hängt ab vom Umsatzeinbruch des Leistungsmonats im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Erstattung beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| • bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70% | 80% der Fixkosten |
| • bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% | 50% der Fixkosten |
| • bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50% | 40% der Fixkosten |
| • bei Umsatzeinbruch unter 40% | 0% der Fixkosten |
- im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

6) Maximale Höhe der Überbrückungshilfe

Die maximale Überbrückungshilfe ist für den gesamten Leistungszeitraum (Juni – August 2020) wie folgt gestaffelt:

- | | | |
|-----------------------------|-----------|----------------------|
| • bis zu 5 Beschäftigte: | 9.000 € | (monatlich 3.000 €) |
| • bis zu 10 Beschäftigte: | 15.000 € | (monatlich 5.000 €) |
| • mehr als 10 Beschäftigte: | 150.000 € | (monatlich 50.000 €) |

In begründeten Ausnahmefällen können bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten aber auch (dann wiederum gedeckelte) höhere Erstattungen gewährt werden.

7) Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten am 29.2.2020 zugrunde gelegt.

Die Umrechnung der Beschäftigtenzahl in Vollzeitäquivalente hat die Basis 40 Arbeitsstunden pro Woche. Es gelten folgende Faktoren:

Dauer/Art der Beschäftigung	Faktor
Beschäftigte (incl. Azubi) über 30 Stunden	1,00
Beschäftigte bis 30 Stunden	0,75
Beschäftigte bis 20 Stunden	0,50
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	0,30

Außerdem gilt:

- Gesellschafter-Geschäftsführer sind als Beschäftigter zu zählen, wenn sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft sind.
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.
- Auszubildende können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.
- Inhaber/in ist kein/e Beschäftigte/r.

8) Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die folgenden fortlaufenden Fixkosten:

- a) Mieten und Pachten für betriebliche Räume
- b) Weitere Mietkosten (z.B. Miete für Maschinen)
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- g) Grundsteuern
- h) Betriebliche Lizenzgebühren
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- j) Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- k) Kosten für Auszubildende
- l) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
- m) Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Bei den Positionen der Nr. 1 – 9 ist zudem Voraussetzung, dass die zugehörigen Verträge vor dem 01.03.2020 abgeschlossen wurden. Dies gilt nicht für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen.

9) Details zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft in zwei Stufen ab. Dabei muss das Antragsverfahren auf Überbrückungshilfe ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt werden.

Die Beantragung muss zudem elektronisch erfolgen.

Erste Stufe

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen.

Die Überbrückungshilfe wird nach Bewilligung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Zweite Stufe

In der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) sind die Antragsvoraussetzungen zu belegen. Zu belegen sind insbesondere:

- tatsächliche Umsatzzahlen
- tatsächlich angefallene Fixkosten.

Ergeben sich hier Abweichungen gegenüber der Antragstellung, dann müssen zu viel erhaltene Überbrückungshilfen zurückgezahlt werden.

Die Schlussabrechnung hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen.

10) Antragsfrist

Die Überbrückungshilfe kann nur bis spätestens 31.08.2020 beantragt werden.

11) Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer

Bei gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei Schwaiger